

SG_GERICHTE IV-2018/3 vom 23. August 2018

SG Gerichte, 2018-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2018_3

FR: SG_GERICHTE IV-2018/3 du 23 août 2018

IT: SG_GERICHTE IV-2018/3 del 23 agosto 2018

Regeste

Art. 81 Abs. 2 VRP (sGS 951.1). Der Gesuchsteller hat darzutun, dass die Beweismittel oder Tatsachen im früheren Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht beigebracht werden konnten. Hier ist fraglich, letztlich aber unerheblich, ob die dreimonatige Frist zur Einreichung des Revisionsgesuchs eingehalten wurde. Denn die Vorinstanz ist auf das Wiederaufnahmebegehren zu Recht nicht eingetreten, weil der geltend gemachte Revisionsgrund bei zumutbarer Sorgfalt bereits mit einem ordentlichen Rechtsmittel im früheren Verfahren hätte geltend gemacht werden können (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 23. August 2018, IV-2018/3).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 23.08.2018 IV-2018/3 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 23.08.2018 IV-2018/3 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 23.08.2018 IV-2018/3

Art. 81 Abs. 2 VRP (sGS 951.1). Der Gesuchsteller hat darzutun, dass die Beweismittel oder Tatsachen im früheren Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht beigebracht werden konnten. Hier ist fraglich, letztlich aber unerheblich, ob die dreimonatige Frist zur Einreichung des Revisionsgesuchs eingehalten wurde. Denn die Vorinstanz ist auf das Wiederaufnahmebegehren zu Recht nicht eingetreten, weil der geltend gemachte Revisionsgrund bei zumutbarer Sorgfalt bereits mit einem ordentlichen Rechtsmittel im früheren Verfahren hätte geltend gemacht werden können (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 23. August 2018, IV-2018/3).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.